

worden war, zu Rom eine eigene Kirchengemeinde zu gründen, und bewogen den Confessor Natalis, gegen ein Monatsgehalt von 150 Denaren (Eusab. H. E. 5, 28, 10) sich als Bischof aufstellen zu lassen (erster Gegenpapst?). Natalis jedoch belam schon bald Gewissensbisse und unterwarf sich dem rechtmäßigen Papste Zephyrin, der wie sein Vorgänger Victor den Sectirern gegenüber entschieden erklärte, nach der Tradition der römischen Kirche sei Christus nicht bloß Mensch, sondern ebenso wesentlich auch Gott. Dagegen hielt Zephyrinus es nicht für rathsam, gegen die kleine noetianische Schule in Rom, die sich zu seiner Zeit noch nicht zur Secte entwickelt hatte, schon gleich mit kirchlichen Strafen (z. B. Ausstoßung aus der Kirche) vorzugehen; erst unter Zephyrins Nachfolger Callistus enthüllte diese Schule ihren häretischen Charakter, und deshalb wurde ihr Hauptvertreter Sabellius (s. d. Art.) jetzt ebenso wie ihr extremer Gegner Hippolytus (s. d. Art.) aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen. Ueber Zephyrins Beziehungen zu Callistus sowie über die gegen erstern von Hippolytus erhobenen Vorwürfe s. d. Art. Callistus I., ob. II, 1697 f. Zweifelhaft ist, ob schon Zephyrinus die strenge Bußdisciplin gemildert hat, oder ob das von Tertullian (De pudicitia c. 1) erwähnte „peremptorische Edict“ eines ungenannten Bischofs mit Callistus' Bußdecret (Philosophum. 9, 12) zu identificiren ist (s. d. Art. Tertullian XI, 1408 ff.). Zephyrinus starb im J. 217 und wurde in dem Coemeterium Callisti (s. d. Art. Kataomben VII, 228) an der appischen Straße beigesetzt. (Vgl. Döllinger, Hippolytus u. Callistus, Regensburg 1853, 123. 221; H. Hagemann, Die römische Kirche, Freib. 1864, 84 ff.; Neumann, Der römische Staat u. die allg. Kirche I, Leipzig 1890, 107 ff.; E. Kolffs, Das Indulgenzgedicht des Callistus, Leipz. 1893 [in d. Text. u. Untersuch. XI, 3].) [Gams O. S. B.]

**Zeuge** heißt in der Rechtssprache eine vom Richter und den beteiligten Parteien verschiedene Person, welche eine zu constatirende Thatsache wahrgenommen hat und darüber Mittheilung machen kann. Durch die Aussage des Zeugen kommt der sogen. Zeugenbeweis (vgl. d. Art. Beweisverfahren und Prozeßverfahren) zu Stande, das am meisten gebrauchte und wichtigste gerichtliche Beweismittel. Man versteht unter Zeugenbeweis den Inbegriff der in gesetzmäßiger Form durch einen Zeugen zu liefernden Gründe, durch welche der Richter die Ueberzeugung von bestimmten, im Prozeße entscheidenden Thatsachen erlangen soll. [Sägmüller.]

I. In der heiligen Schrift kommen Zeugen nach dem mosaischen Rechte, wie es sich in der Praxis ausgestaltete, beim peinlichen Verfahren, bei sonstigen Prozeßen und bei fast allen Arten von Verträgen vor; im letztern Falle trat nur mündliche Zeugenchaft oft noch die schriftliche (s. z. B. Jer. 32, 12). Zur Gültigkeit eines Beweises in Criminalsachen gehörten wenigstens

zwei Zeugen (Deut. 17, 6. 7; 19, 15). Dieselben wurden einzeln (Dan. 13, 51), aber immer in Gegenwart des Angeklagten vernommen; dabei lag es dem Richter besonders ob, durch Kreuz- und Querfragen die Wahrheit oder Falschheit des Zeugnisses zu constatiren (vgl. Mischna, Sanhedr. 5, 1. 2). Die Zeugenformel war nach der Mischna einfach; die Zeugen sagten entweder: Wir bezeugen wider N. N., daß . . ., oder sie antworteten auf den vorgelegten Fall mit Amen (vgl. Mischna, Schob. 4, 3). Eine Beeidigung vor der Aussage fand nicht statt, wohl aber wurden die Zeugen vom Richter mit einer Schwurformel aufgefordert, das Zeugniß nicht zu verweigern; wer verschweigt, was er gesehen oder sonst weiß, sündigt und hat ein Schuldopfer darzubringen (Lev. 5, 1 ff.). Die Abgabe des Zeugnisses mußte mündlich erfolgen, nur in Geldsachen war auch schriftliche Aussage zulässig. Für das falsche Zeugniß galt nach Deut. 19, 18 ff. das strengste justalionalis (vgl. d. Art. Wiedervergeltung); indessen gibt die Mischna (Maccoth 1, 1. 2) eine Anzahl Fälle an, wo davon abzugehen und eine andere Strafe zu verhängen sei. Unfähig zum Zeugnisse waren Frauen, Unmündige, Sklaven, Blinde, Blödsinnige, Ehrlose, nahe Verwandte, letztere nach R. Jose nur in Criminalfällen, nach Rabbi auch in Geldsachen (Mischna, Macc. 1, 8); ein König konnte keinen Zeugen abgeben, wohl aber der Hohepriester (Mischna, Sanhedr. 2, 1. 2). Ein anschauliches Beispiel von Zeugen bei Privatverträgen liefert Jer. 32, 12. In einzelnen Fällen gilt nach den Bestimmungen der Mischna auch Ein Zeuge, nämlich bei Schuldforderungen, um den die Schuld Längenden zum Eide zu zwingen, und beim Zeugnisse über den Tod eines Mannes, worauf sich die Frau wieder verheirathen durfte. Ebenso genügt die Aussage eines Zeugen, um der Verdächtigen das Recht des Bitterwassers (Num. 5, 14 ff.) zu nehmen, und um eine Gemeinde von der Deut. 21, 1 ff. vorgeschriebenen Sühne zu befreien, wenn Ein Zeuge den Mörder gesehen hat. Ueberall, wo Ein Zeuge angenommen wurde, galt auch die Aussage sonst unfähiger Zeugen, der Frauen, Kinder und Sklaven. — Eine besondere Cerimonie führt Dan. 13, 34 an, wonach die zwei Aeltesten (die zwei Zeugen) ihre Hände auf das Haupt Susanna's legten. Sie gründet sich zwar auf Lev. 24, 14: „Führe den Lästler hinaus vor das Lager, und alle Hörer (Zeugen) sollen ihre Hände auf seinen Kopf legen, und die ganze Gemeinde soll ihn steinigen“; doch kennt das spätere Judenthum diese Cerimonie nicht, so daß sie immer etwas Außergewöhnliches gewesen sein muß, gerade wie Susanna's Entschleierung. Wenn jemand auf die Aussage von Zeugen zum Tode (zur Steinigung) verurtheilt wurde, mußten die Zeugen zuerst Hand an den Verurtheilten legen (Deut. 17, 7); genaue Bestimmungen hierüber enthält Mischna, Sanhedr. 6, 4 (vgl. d. Art. Steinigung). [Schegg.]